



Stadt Niederkassel

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Auszug aus der Sitzung vom:	Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	Niederschrift zur Sitzung 28.01.2015
------------------------------------	--	---

3. **21. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Krankentransport- und Rettungsdienst der Stadt Niederkassel**

Dem Ausschuss lag folgender Sachverhalt zur Vorberatung vor:

„Für das Jahr 2015 wurde eine neue Gebührenbedarfsberechnung erstellt.

Die Gebühren für kostenrechnende Einrichtungen sind grundsätzlich kostendeckend zu kalkulieren. Aus diesem Grunde ist beabsichtigt, die Gebühren zum nächstmöglichen Zeitpunkt anzupassen. Neu kalkuliert wurden die Gebühren für den Rettungstransportwagen und das Notarzteinsatzfahrzeug.

Eine Kalkulation für den Krankentransportwagen ist, bedingt durch die Übertragung des Krankentransportwesens auf die KTG (Krankentransportgesellschaft), nicht erforderlich. Für mögliche Krankentransporte durch den Rettungsdienst wird die vom Rhein-Sieg-Kreis ermittelte Gebühr erhoben.

Nach § 6 Abs. 2 KAG besteht die Verpflichtung für die Gebührenhaushalte, Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden. Dies bedeutet, dass Überschüsse aus dem Jahre 2013 bis zum Haushaltsjahr 2017 auszugleichen sind, während Defizite aus 2013 bis zum Haushaltsjahr 2017 ausgeglichen werden können. Da die Ergebnisse des Jahres 2013 im Zeitpunkt der Kalkulation für das Jahr 2014 noch nicht bekannt waren, ist eine Berücksichtigung erstmals bei der Gebührenkalkulation für das Haushaltsjahr 2015 möglich.

Das Ergebnis des Gebührenhaushaltes im Haushaltsjahr 2013 wurde vom Fachbereich 2 ermittelt. Für den Bereich des Rettungsdienstes ergab sich im Jahr 2013 eine Überdeckung in Höhe von 93.881,85 €. Um eine größere Konstanz in der Gebührenhöhe für den Rettungstransportwagen und das Notarzteinsatzfahrzeug zu gewährleisten, wurde bei der Kalkulation für das Jahr 2015 nur ein Drittel (31.293,95 €) der Überdeckung aus dem Jahr 2013 in Ansatz gebracht. Des Weiteren ist eine Überdeckung aus dem Jahr 2012 in Höhe von 52.055,17 € zu berücksichtigen. Somit wird eine Überdeckung in Höhe von insgesamt 83.349,12 € gebührenmindernd in die Kalkulation 2015 eingestellt. Hierbei ist auch berücksichtigt, dass uneinbringliche Forderungen nicht vom



Stadt Niederkassel

Gebührenzahler getragen werden und dass Fehleinsätze nur bis zu einer Höhe von 4,6 % als ansatzfähige Kosten anzusehen sind.

Die Zustimmung der am Verfahren Beteiligten liegt vor.

Die Gebührenkalkulation hat zu folgendem Ergebnis geführt:

Rettungsmittel	alte Gebühr	neue Gebühr	Differenz- betrag
Krankentransportwagen (Kalkulation Rhein-Sieg-Kreis)	75,00 € Grundgebühr + 2,30 € je Transportkilometer		-----
Rettungstransportwagen (RTW)	310,00 €	294,00 €	- 16,00 €
Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	121,00 €	103,00 €	- 18,00 €

Die Minderung der Gebührensätze ist auf gestiegene Fallzahlen, geringere Personalkosten sowie die Berücksichtigung einer höheren Überdeckung aus Vorjahren in der Kalkulation zurückzuführen. Einzelheiten ergeben sich aus der beigefügten Gebührenbedarfsberechnung.

Der Entwurf der 21. Änderungssatzung sowie die Gebührenbedarfsberechnung sind dieser Vorlage beigefügt.“

Es erging folgender Beschlussvorschlag an den Rat:

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt die beigefügte 21. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für den Krankentransport- und Rettungsdienst der Stadt Niederkassel. Die Gebührenbedarfsberechnung vom 12.01.2015 wird Bestandteil dieses Beschlusses.

Ja 19 Nein 0 Enthaltung 0